

VERORDNUNGSBLATT

für Groß-Berlin



Herausgegeben vom
Magistrat von Groß-Berlin



6. Jahrgang Teil I Nr. 38
Ausgabetag 4. August 1950

TEIL I

Gesetze, Verordnungen, Anordnungen

Inhalt

Tag	Seite	Tag	Seite
27. 7. 1950	Verordnung über die Kontrolle der im sowjetisch besetzten Sektor von Groß-Berlin belegenen Grundstücke von Eigentümern mit Wohnsitz oder Sitz in den Westsektoren von Groß-Berlin oder in den Westzonen Deutschlands (Grundstückskontrollverordnung — GKVO —) 207	27. 7. 1950	Verordnung über die Preisbildung und Preisüberwachung für Mieten und Pachten 211
27. 7. 1950	Erste Durchführungsbestimmung zur Grundstückskontrollverordnung (GKVO) 209	15. 7. 1950	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Regelung des Zahlungsverkehrs 212
		15. 7. 1950	Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Regelung des Zahlungsverkehrs 212
		27. 7. 1950	Verordnung über die Pflichtablieferung von Heu und Stroh im Jahre 1950 213

Verordnung über die Kontrolle der im sowjetisch besetzten Sektor von Groß-Berlin belegenen Grundstücke von Eigentümern mit Wohnsitz oder Sitz in den Westsektoren von Groß-Berlin oder in den West- zonen Deutschlands (Grundstückskontrollverordnung — GKVO)

Vom 27. Juli 1950.

Im Anschluß an die Verordnung über die Regelung des Zahlungsverkehrs vom 13. Juli 1950 (VOBl. I S. 187) hat der Magistrat von Groß-Berlin zur Sicherung der Währung, zur planmäßigen Durchführung des Wiederaufbaues und der Wiederinstandsetzung von Wohn- und Arbeitsstätten und zur Verhinderung spekulativer Geschäfte mit Grundstücken und Miet- und Pachteinahmen nachstehende Verordnung beschlossen, die hiermit verkündet wird:

§ 1

(1) Alle im sowjetisch besetzten Sektor von Groß-Berlin belegenen bebauten und unbebauten Grundstücke von Eigentümern mit Wohnsitz oder Sitz in den Westsektoren von Groß-Berlin oder in den Westzonen Deutschlands unterliegen der Kontrolle des Amtes für Grundstückskontrolle bei der Abteilung Aufbau des Magistrats von Groß-Berlin.

(2) Eigentümer im Sinne dieser Bestimmungen sind: natürliche Personen, juristische Personen, Gesellschaften und sonstige Personenvereinigungen.

§ 2

Der Kontrolle unterliegen bebaute und unbebaute Grundstücke im sowjetisch besetzten Sektor von Groß-Berlin auch dann,

1. wenn ein Miteigentümer oder Mitglied einer Erbengemeinschaft, bei Gesellschaften als Eigentümer ein Gesellschafter, bei juristischen Personen, die Grundstückseigentümer sind, ein gesetzlicher Vertreter oder Gesellschafter, Aufsichtsratsmitglied oder Verwaltungsratsmitglied, seinen Wohnsitz in den Westsektoren von Groß-Berlin oder in den Westzonen Deutschlands hat,
2. wenn auf Grund eines Vertrages oder einer amtlichen Bestellung über die Einkünfte aus diesen Grundstücken oder über diese selbst Personen zu verfügen berechtigt sind, die ihren Wohnsitz oder Sitz in den Westsektoren von Groß-Berlin oder in den Westzonen Deutschlands haben (insbesondere Abwesenheits- oder Nachlaßpfleger oder Testamentsvollstrecker).

§ 3

Die Bestimmungen der §§ 1 und 2 gelten sinngemäß auch für Erbbauberechtigte und Nießbraucher.

§ 4

(1) Die Bestimmungen der §§ 1 bis 3 finden Anwendung, sofern die in den §§ 1 bis 3 genannten natürlichen und juristischen Personen am 31. März 1949 ihren Wohnsitz oder Sitz in den Westsektoren von Groß-Berlin oder in den Westzonen Deutschlands hatten, oder ihn nach diesem Zeitpunkt nach dorthin verlegt haben oder noch verlegen (Kontrollpflichtige).

(2) Die Bestimmungen der §§ 1 bis 3 finden auch dann Anwendung, wenn

- a) ein Kontrollpflichtiger nach dem 31. März 1949 seinen Wohnsitz oder Sitz in den sowjetisch besetzten Sektor von Groß-Berlin oder in die Deutsche Demokratische Republik verlegt hat oder verlegt,
- b) ein der Kontrolle unterliegendes Grundstück nach dem 31. März 1949 von einem Eigentümer mit Wohnsitz oder Sitz im sowjetisch besetzten Sektor von Groß-Berlin oder in der Deutschen Demokratischen Republik erworben wurde oder wird,
- c) Kontrollpflichtige im sowjetisch besetzten Sektor von Groß-Berlin oder in der Deutschen Demokratischen Republik einen zweiten Wohnsitz haben oder einen zweiten Geschäftssitz oder eine Niederlassung unterhalten.

§ 5

Der Kontrolle unterliegen nicht:

1. Grundstücke, die sich im Alleineigentum von öffentlich-rechtlich anerkannten Religionsgemeinschaften, von Ausländern und von solchen juristischen Personen befinden, deren gesamtes Gesellschaftskapital Eigentum von Ausländern ist. Staatenlose gelten nicht als Ausländer.
2. Grundstücke, die vom Magistrat von Groß-Berlin oder von juristischen Personen, die dem Magistrat von Groß-Berlin unterstehen, verwaltet werden.
3. Grundstücke, die von der „Deutschen Treuhandstelle zur Verwaltung und Kontrolle des jüdischen und ausländischen Vermögens im sowjetischen Besatzungssektor der Stadt Berlin“ verwaltet wurden.

§ 6

Die Kontrolle erstreckt sich auf:

Einziehung von Mieten und Pachten und ihre Verwendung insbesondere zu Reparaturen und Zahlungen von Zinsen an Realgläubiger, Verfügungen über Grundstücke, Grundstücksteile, grundstücksgleiche Rechte und Rechte an Grundstücken, dingliche Belastungen.

§ 7

(1) Für die der Kontrolle unterliegenden Grundstücke (Kontrollobjekte) müssen Bevollmächtigte dem Amt für Grundstückskontrolle benannt werden. Diese müssen mindestens berechtigt sein, rechtsverbindlich Erklärungen über alle das Kontrollobjekt betreffenden Angelegenheiten abzugeben und entgegenzunehmen. Für Kontrollobjekte mit Einkünften müssen die Bevollmächtigten darüber hinaus berechtigt sein, über diese zu verfügen (Verwaltungsvollmacht). Die Bevollmächtigten sind gegenüber dem Amt für Grundstückskontrolle verpflichtet, auf dessen Verlangen die Angaben zu machen und die Unterlagen beizubringen, die nach dem Ermessen des Amtes für Grundstückskontrolle zur Durchführung dieser Verordnung notwendig sind.

(2) Die Bevollmächtigung hat von dem Kontrollpflichtigen zu erfolgen. Für Kontrollobjekte mit Miteigentümern oder sonstigen Mitberechtigten muß die Bevollmächtigung im Einvernehmen mit diesen erfolgen.

(3) Wird von dem Kontrollpflichtigen kein Bevollmächtigter benannt, kommt eine Einigung zwischen Kontrollpflichtigen und Miteigentümern und sonstigen Mitberechtigten über die Bevollmächtigung nicht zustande oder bietet der benannte Bevollmächtigte nicht die Gewähr für die ordnungsmäßige Erfüllung der ihm nach dieser Verordnung obliegenden Verpflichtungen, so kann das Amt für Grundstückskontrolle einen Verantwortlichen bestellen, der die Rechte und Pflichten des Bevollmächtigten wahrzunehmen hat (Beauftragter).

(4) Die Bevollmächtigten müssen ihren Wohnsitz und Geschäftssitz im sowjetisch besetzten Sektor von Groß-Berlin oder in der Deutschen Demokratischen Republik haben. Sie dürfen weder einen zweiten Wohnsitz in den Westsektoren von Groß-Berlin oder in den Westzonen Deutschlands haben, noch einen Geschäftssitz dort unterhalten.

§ 8

(1) Alle Kontrollobjekte sind sofort dem Amt für Grundstückskontrolle zu melden.

(2) Die Meldepflicht obliegt den Kontrollpflichtigen und den im sowjetisch besetzten Sektor von Groß-Berlin oder in der Deutschen Demokratischen Republik wohnenden Mitberechtigten oder den Bevollmächtigten.

(3) Nicht zu melden sind die Kontrollobjekte, über deren Einkünfte auf Grund der Anordnung über die Einzahlung von Miet- und Pachtgeldern vom 31. März 1949 (VOBl. I S. 92) bereits abgerechnet wird.

§ 9

(1) Der Bevollmächtigte oder der Beauftragte ist verpflichtet, über die Einnahmen aus dem Kontrollobjekt und über die Ausgaben für diese beim Amt für Grundstückskontrolle abzurechnen.

(2) Vor der Abrechnung sind Zahlungen für:

- a) Grundsteuern,
- b) Einkommen- und Vermögensteuer, soweit diese für das Kontrollobjekt zu zahlen sind,
- c) öffentlich-rechtliche Abgaben und Zahlungen an öffentliche Versorgungsbetriebe (Wasser, Müll, Schornsteinfeger, Gas, Elektrizität, Straßenreinigung usw.),
- d) Versicherungsbeiträge, sofern der Versicherer zugelassen ist,
- e) Verwaltungsgebühren bis zur Höhe von 5 Prozent der Ist-Miete nach näherer Bestimmung des Amtes für Grundstückskontrolle zuzüglich einer Pauschale für Barauslagen (Porti, Fahrgelder, Telefon) von 10 Prozent der Verwaltungsgebühren.
- f) Hauswartlöhne und Reinigungsmaterial,
- g) Instandhaltungen bis zur Höhe von 50,— DM monatlich,
- h) Hypotheken-, Grundschuldzinsen und -tilgungen und Erbbauzinsen, und zwar bei kriegsbeschädigten Grundstücken in einem dem Ausmaß der Schäden entsprechenden Verhältnis, soweit diese Zins- und Tilgungsbeträge an den Magistrat von Groß-Berlin, an die Sparkasse der Stadt Berlin, an die Deutsche Investitionsbank — Filiale Berlin —, an die Berliner Volksbank e. G. m. b. H., an einen Rechtsträger von Volkseigentum oder an einen sonstigen öffentlich-rechtlichen Gläubiger im sowjetisch besetzten Sektor von Groß-Berlin oder im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik zu zahlen sind,
- i) Hypothekenzinsen, Grundschuldzinsen und -tilgungen an andere Gläubiger und Privatentnahmen, soweit das Amt für Grundstückskontrolle die Genehmigung dazu erteilt hat,

zu leisten und Belege darüber dem Amt für Grundstückskontrolle bei der Abrechnung vorzulegen.

(3) Andere Zahlungen für das Kontrollobjekt bedürfen der besonderen Freigabe des Amtes für Grundstückskontrolle.

(4) Die nach der Abrechnung sich ergebenden Überschüsse sind auf ein vom Amt für Grundstückskontrolle zu bestimmendes Sperrkonto einzuzahlen.

§ 10

(1) Wird auf einem Kontrollobjekt durch den Kontrollpflichtigen ein gewerbliches Unternehmen betrieben, so besteht eine Verpflichtung nach § 9 dieser Verordnung nur für den Grundstücks- oder Gebäudeteil, aus dem Einnahmen durch Vermietung oder Verpachtung erzielt werden.

(2) Die Verwendung von Einnahmen aus Vermietung oder Verpachtung für Zwecke gewerblicher Unternehmen ist nicht zulässig.

§ 11

(1) Mieter und Pächter dürfen die Miet- und Pachtzinsen eines Kontrollobjekts nur an den Bevollmächtigten oder Beauftragten (§ 7) zahlen.

Das gilt auch für den Fall der Pfändung, der Verpfändung, der Abtretung einer Miet- und Pachtzinsforderung sowie einer sonstigen Verfügung hierüber.

§ 13 dieser Verordnung bleibt unberührt.

(2) Zahlt der Mieter oder Pächter entgegen der Vorschrift in Abs. 1 an einen Dritten, so ist unbeschadet strafgerichtlicher Verfolgung (§ 17) das Amt für Grundstückskontrolle berechtigt, in Höhe der Leistungen nochmalige Zahlung von dem Mieter oder Pächter zu verlangen.

(3) Im Falle des Abs. 1 Satz 2 entscheidet das Amt für Grundstückskontrolle unter Ausschluß des Rechtsweges, ob und gegebenenfalls unter welchen Bedingungen eine Zahlung aus dem Sperrkonto (§ 9 Abs. 4) an den Dritten zu leisten ist.

(4) Im Falle der Pfändung des Sperrkontos (§ 9 Abs. 4) findet die Vorschrift des vorstehenden Abs. 3 entsprechende Anwendung.

§ 12

(1) Verfügungen über Grundstücke, Grundstücksteile, grundstücksgleiche Rechte und Rechte an Grundstücken, die der Kontrolle nach dieser Verordnung unterliegen, sind nur mit Einwilligung des Amtes für Grundstückskontrolle wirksam. Das gleiche gilt für die Bestellung von Rechten an solchen Grundstücken.

(2) Das Amt für Grundstückskontrolle ist berechtigt, die Grundbuchämter um die Eintragung eines entsprechenden Sperrvermerkes in das Grundbuch zu ersuchen (§ 38 der Grundbuchordnung).

§ 39 der Grundbuchordnung ist nicht anzuwenden.

(3) Bei Veräußerung eines Kontrollobjektes ist der in bar zu entrichtende Teil des Kaufpreises auf ein vom Amt für Grundstückskontrolle zu bestimmendes Konto des Veräußerers im sowjetisch besetzten Sektor von Groß-Berlin einzuzahlen, über das Verfügungen nur mit Zustimmung des Amtes für Grundstückskontrolle zulässig sind.

§ 13

Werden die dem Kontrollpflichtigen oder Bevollmächtigten oder Beauftragten aus dieser Verordnung und den dazu ergehenden Durchführungsbestimmungen obliegenden Verpflichtungen nach dem Ermessen des Amtes für Grundstückskontrolle nicht ordnungsgemäß erfüllt, so kann dieses

1. über die auf dem Sperrkonto befindlichen Beträge im Interesse der Erhaltung des Grundstücks verfügen,
2. die Mieter und Pächter zur unmittelbaren Zahlung auf das Sperrkonto verpflichten,
3. das Grundstück selbst verwalten oder einen Dritten mit der Verwaltung beauftragen.

§ 14

(1) Im sowjetisch besetzten Sektor von Groß-Berlin gelegene bebaute und unbebaute Grundstücke dürfen, auch wenn ihre Eigentümer ihren Wohnsitz oder Sitz im sowjetisch besetzten Sektor von Groß-Berlin oder in der Deutschen Demokratischen Republik haben, nicht von Personen verwaltet werden, die einen Wohnsitz oder Geschäftssitz in den Westsektoren von Groß-Berlin oder in den Westzonen Deutschlands haben.

(2) Werden Grundstücke sechs Wochen nach Inkrafttreten dieser Verordnung noch von Personen verwaltet, die einen Wohnsitz oder Geschäftssitz in den Westsektoren von Groß-Berlin oder in den Westzonen Deutschlands haben, so unterliegen auch diese Grundstücke als Kontrollobjekte den Bestimmungen dieser Verordnung.

§ 15

Das Amt für Grundstückskontrolle kann ein Kontrollobjekt von der Verpflichtung der §§ 9 und 10 freistellen,

wenn das Grundstück sich in einem ordnungsgemäßen Zustande befindet und die Einnahmen daraus nur gering sind.

§ 16

(1) Das Amt für Grundstückskontrolle ist berechtigt, für seine im Rahmen dieser Verordnung ausgeübte Kontrolltätigkeit Gebühren zu erheben.

(2) Für die Kontrolle der Abrechnung gemäß §§ 9 und 10 beträgt die Gebühr 1 vom Hundert der jeweiligen Miet- und Pachteinnahmen aus dem Kontrollobjekt, mindestens vierteljährlich 5 DM.

(3) Für die Freistellung gemäß § 15 beträgt die Gebühr 1 vom Hundert des jährlichen Miet- oder Pachtsolls, mindestens 5 DM.

(4) Andere Kontrolltätigkeiten können in den Durchführungsbestimmungen für gebührenpflichtig erklärt werden.

§ 17

Kontrollpflichtige, Bevollmächtigte, Beauftragte, Mieter und Pächter, die den Bestimmungen dieser Verordnung vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandeln oder sie durch Mißbrauch von Formen und Gestaltungsmöglichkeiten des bürgerlichen Rechts umgehen, werden mit Gefängnis bis zu einem Jahr und einer Geldstrafe bis zu 10 000,— DM oder einer dieser Strafen bestraft. Der Versuch einer vorsätzlichen Zuwiderhandlung ist strafbar.

§ 18

Die Abteilung Aufbau des Magistrats von Groß-Berlin ist berechtigt, Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung zu erlassen.

§ 19

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Verordnungsblatt für Groß-Berlin in Kraft. Gleichzeitig treten die Anordnung über die Einzahlung von Miet- und Pachtgeldern vom 31. März 1949 und die dazu ergangenen Durchführungsbestimmungen vom 20. April 1949 (VOBl. I S. 92) außer Kraft.

Berlin, den 27. Juli 1950.

Der Magistrat von Groß-Berlin

Der Oberbürgermeister

In Vertretung

Arnold G o h r

Bürgermeister

Abteilung Aufbau

für Stadtrat Munter

M. S c h m i d t

Kämmerer

Erste Durchführungsbestimmung zur Grundstückskontrollverordnung (GKVO).

Vom 27. Juli 1950.

Auf Grund des § 18 der Grundstückskontrollverordnung (GKVO) vom 27. Juli 1950 (VOBl. I S. 207) erläßt die Abteilung Aufbau des Magistrats von Groß-Berlin nachstehende Durchführungsbestimmung:

§ 1

(1) Das Amt für Grundstückskontrolle hat in jedem Verwaltungsbezirk eine Verwaltungsstelle (örtliche Verwaltungsstelle), die die dienstlichen Belange des Amtes für Grundstückskontrolle in den Bezirken wahrnimmt. Sämtliche Verpflichtungen aus der Grundstückskontrollverordnung gegenüber dem Amt für Grundstückskontrolle sind unmittelbar bei den örtlichen Verwaltungsstellen zu erfüllen.

(2) Die Anschrift der örtlichen Verwaltungsstellen lautet:

Magistrat von Groß-Berlin, Abteilung Aufbau,
— Amt für Grundstückskontrolle —

Verwaltungsstelle
(Bezirk)
.
(Ort und Straße)

§ 2

(1) Die Meldung gemäß § 8 der Grundstückskontrollverordnung hat für alle Grundstücke, die von der Grundstückskontrollverordnung betroffen sind oder durch Eintritt der die Kontrolle begründenden Tatbestände (§§ 1 bis 4 der GKVO) neu betroffen werden, innerhalb eines Monats zu erfolgen.

(2) Mit der Meldung des Kontrollobjektes muß der Bevollmächtigte und dessen Anschrift dem Amt für Grundstückskontrolle benannt werden (§ 7 der GKVO).

§ 3

(1) Jeder Bevollmächtigte muß unmittelbar nach Inkrafttreten der Grundstückskontrollverordnung bzw. nach seiner Bevollmächtigung dem Amt für Grundstückskontrolle zu deren Verbleib nachstehende Unterlagen vorlegen:

- Fotokopie oder beglaubigte Abschrift seiner Vollmacht.
- die genaue grundbuchliche Bezeichnung des oder der Kontrollobjekte unter Angabe des Eigentümers, etwaiger Miteigentümer oder sonstiger Berechtigter, deren Anschrift und Beteiligungsquote am Kontrollobjekt,
- die auf dem Kontrollobjekt ruhenden dinglichen Belastungen, insbesondere Hypotheken und Grundschulden unter Angabe der Gläubiger, ihrer Wohnsitze, der Forderungen, Höhe und Fälligkeit der Zinsen,
- ein Verzeichnis der Mieter und Pächter unter Angabe der von diesen vertraglich zu zahlenden Mieten und Pachten,
- Abschrift des Grundsteuerbescheides.

(2) Der Bevollmächtigte hat spätestens sechs Wochen nach Inkrafttreten der Grundstückskontrollverordnung oder nach seiner Bevollmächtigung einen amtlichen Grundbuchauszug mit neuestem Eintragungsstand dem Amt für Grundstückskontrolle einzureichen.

§ 4

(1) Die Abrechnung gemäß § 9 der Grundstückskontrollverordnung ist von dem Bevollmächtigten oder Beauftragten auf einem besonderen Formblatt, das bei dem Amt für Grundstückskontrolle erhältlich ist, bis zum 15. jedes Monats für den vorangegangenen Monat vorzunehmen.

(2) Das Amt für Grundstückskontrolle kann statt der monatlichen Abrechnung

- eine vierteljährliche bewilligen, sofern die aus dem Kontrollobjekt eingehenden Mieten und Pachten 150,— DM monatlich nicht übersteigen,
- eine halbjährliche oder jährliche bewilligen, sofern die Mieten und Pachten vertraglich für diesen Zeitraum bemessen und zu zahlen sind.

(3) Die nach der Abrechnung sich ergebenden Überschüsse sind unverzüglich nach der Abrechnung auf das Sammelkonto 1700 bei der örtlich zuständigen Bezirksbank unter Angabe des Kontrollobjektes und des Bevollmächtigten einzuzahlen oder zu überweisen.

§ 5

(1) Zahlungen für Hypotheken-, Grundschuldzinsen und -tilgungen hat der Bevollmächtigte oder der Beauftragte vor der Abrechnung zu leisten, und zwar

a) ohne Genehmigung des Amtes für Grundstückskontrolle

an den Magistrat von Groß-Berlin,
an die Sparkasse der Stadt Berlin,
an die Berliner Volksbank e. G. m. b. H.,
an die Deutsche Investitionsbank, Filiale Berlin, für die auf Grund der Verordnung des Magistrats von Groß-Berlin zur Überführung von Konzernen und sonstigen wirtschaftlichen Unternehmen in Volkseigentum vom 10. Mai 1949 (VOBl. I S. 112) enteigneten Banken und Versicherungen,

an einen Rechtsträger von Volkseigentum oder
an einen sonstigen öffentlich-rechtlichen Gläubiger im sowjetisch besetzten Sektor von Groß-Berlin oder im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik,

b) mit Genehmigung des Amtes für Grundstückskontrolle

an Hypotheken- und Grundschuldgläubiger, soweit sie nicht unter Buchst. a) genannt sind und ihren Wohnsitz oder Sitz im sowjetisch besetzten Sektor von Groß-Berlin oder in der Deutschen Demokratischen Republik haben,

an Hypotheken- und Grundschuldgläubiger, die ihren Wohnsitz in den Westsektoren von Groß-Berlin oder in der Westzone Deutschlands haben, sofern Zahlung oder Überweisung auf ein Konto des Gläubigers bei einer Bank im sowjetisch besetzten Sektor von Groß-Berlin erfolgt, das der Gläubiger selbst oder der Schuldner für diesen Zweck errichtet hat.

(2) Bei größeren Kriegsschäden an dem Kontrollobjekt dürfen die Zahlungen nur mit den Teilbeträgen geleistet werden, die dem um die Mietminderungen verringerten Mietsoll im Verhältnis zum Mietsoll vor Eintritt der Kriegsschäden entsprechen.

§ 6

(1) Das Amt für Grundstückskontrolle kann auf Antrag des Bevollmächtigten oder des Beauftragten im Falle der Bedürftigkeit des Kontrollpflichtigen oder eines sonstigen Berechtigten Entnahmen aus den laufenden Mieteinnahmen bewilligen, sofern das Kontrollobjekt in einem guten baulichen Zustand erhalten wird, die Betriebskosten laufend beglichen werden und die Mieteinnahmen für öffentlich-rechtliche Verpflichtungen und zur Regulierung des vertraglichen Zinsen- und Tilgungsdienstes nicht benötigt werden.

(2) Die Bedürftigkeit muß dem Amt für Grundstückskontrolle nachgewiesen werden (Bescheinigung des Finanzamtes über Freistellung von der Vermögen- und Einkommensteuer, Sozialunterstützungskarte, Rentenbescheid o. a.).

(3) Die Anträge sind auf einem besonderen Formblatt zu stellen, das beim Amt für Grundstückskontrolle erhältlich ist.

§ 7

(1) Werden laufende Reparaturen oder Instandsetzungen an dem Kontrollobjekt notwendig, deren Kosten insgesamt 100,— DM monatlich übersteigen, so sind vor deren Ausführung Kostenanschläge in doppelter Ausfertigung dem Amt für Grundstückskontrolle zur Genehmigung einzureichen. Die auszuführende Gesamtarbeit muß in dem Kostenanschlag so ausführlich in einzelnen Positionen aufgezgliedert beschrieben werden, daß ein einwandfreier Überblick über den Umfang der einzelnen Arbeitsleistungen und deren Preise zu gewinnen ist. Für ausgeführte Teilarbeiten können beim Amt für Grundstückskontrolle Freigaben aus dem Sammelkonto 1700 als Akontozahlungen beantragt werden. Dem Antrag muß eine Versicherung des Bauausführenden beigelegt werden, aus der hervorgeht, daß die beantragte Zahlung für bereits ausgeführte Arbeiten unter Benennung der betreffenden Position im Kostenanschlag beansprucht wird.

(2) Nach Abschluß der Arbeiten ist bei der monatlichen Abrechnung eine Gesamtabrechnung in doppelter Ausfertigung dem Amt für Grundstückskontrolle vorzulegen. Diese Rechnung muß vom Hausvertrauensmann mit nachstehendem Vermerk versehen werden:

Vorstehende Arbeiten sind ausgeführt und am
beendet worden.

(Hausvertrauensmann)

(3) Auf den Kostenanschlägen und Rechnungen müssen die Anschrift und das Konto des Bauausführenden vermerkt sein.

§ 8

(1) Das Amt für Grundstückskontrolle kann für Kontrollobjekte auf Antrag die Freistellung von der Abrechnung verfügen, wenn sich diese in gutem baulichen Zustand befinden und

- a) die Miet- und Pachteinnahmen 50,— DM monatlich nicht übersteigen oder
- b) die Beteiligung des oder der Kontrollpflichtigen an Kontrollobjekten höchstens 10 Prozent beträgt und das Miet- und Pachtsoll der Kontrollobjekte monatlich 500,— DM nicht übersteigt.

(2) Die Freistellung ist zu widerrufen, wenn eine der Voraussetzungen des Abs. 1 nicht mehr gegeben ist.

§ 9

Wohnsitz im Sinne der Grundstückskontrollverordnung ist der Aufenthaltsort, für den die polizeiliche Anmeldung und der Bezug der Lebensmittellkarten nachgewiesen wird.

§ 10

(1) Gebührenpflichtig gemäß § 16 der Grundstückskontrollverordnung sind die Kontrollpflichtigen und sämtliche Mitberechtigte.

(2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

(3) Die Gebühren sind von den Bevollmächtigten oder den Beauftragten aus den laufenden Miet- und Pachteinnahmen zu zahlen.

§ 11

(1) Die Gebühr gemäß § 16 Abs. 2 der Grundstückskontrollverordnung ist bei monatlicher Abrechnung nachträglich bis zum 5. des folgenden Monats, bei vierteljährlicher Abrechnung bis zum 5. des auf das Ende des Kalenderjahres folgenden Monats zu zahlen. Der Betrag über die erfolgte Zahlung ist bei der Abrechnung dem Amt für Grundstückskontrolle vorzulegen. Die gezahlte Gebühr ist im Abrechnungsformular unter der Bezeichnung „Kontrollgebühr“ als Ausgabe nachzuweisen.

(2) Wird das Kontrollobjekt im Laufe eines Monats von der Kontrolle gemäß §§ 9 und 10 der Grundstückskontrollverordnung freigestellt oder treten die Voraussetzungen der Kontrolle im Laufe des Monats ein, so sind für jeden angefangenen Monat der Kontrolle 1 vom Hundert der Miet- oder Pachteinnahmen des betreffenden Monats zu zahlen.

(3) Die Gebühr gemäß § 16 Abs. 3 der Grundstückskontrollverordnung ist zwei Wochen nach Empfang des Freistellungsbescheides zu zahlen. Der erteilte Freistellungsbescheid verliert seine Gültigkeit, wenn die Gebühr innerhalb der angegebenen Frist nicht gezahlt wird.

(4) Die Gebühren sind auf 10 Pfg. aufzurunden.

§ 12

(1) Die Gebühren sind zu zahlen an die Stadtkasse des Bezirks, in dem das Kontrollobjekt gelegen ist.

(2) Bei der Zahlung ist anzugeben:

- a) der Zeitraum, für den die Gebühr gezahlt wird (Monat),
- b) das Kontrollobjekt, für das die Zahlung erfolgt (Bezirk, Straße, Hausnummer),
- c) H.U.: B 6310 — Einnahmen — Kontrollgebühr.

§ 13

Die vorstehende Durchführungsbestimmung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Verordnungsblatt für Groß-Berlin in Kraft.

Berlin, den 27. Juli 1950.

Der Magistrat von Groß-Berlin

Abteilung Aufbau
für Stadtrat Munter
M. Schmidt
Kämmerer

Verordnung

über die Preisbildung und Preisüberwachung für Mieten und Pachten.

Vom 27. Juli 1950.

Der Magistrat von Groß-Berlin hat nachstehende Verordnung beschlossen, die hiermit verkündet wird:

§ 1

Die bisherigen Zuständigkeiten des Hauptprelsamtes in Miet- und Pachtangelegenheiten und des Hauptvermessungsamtes in Pachtangelegenheiten gehen auf die bei der Abteilung Arbeit und Gesundheitswesen, Hauptwohnungsamt, bestehende Hauptpreisstelle für Mieten und Pachten über.

§ 2

Die Abteilung Arbeit und Gesundheitswesen kann die zur Durchführung der Preisbildung und Preisüberwachung erforderlichen Anordnungen erlassen und die Bearbeitung von Einzelmaßnahmen den Bezirksämtern — Preisstellen für Mieten und Pachten — übertragen.

§ 3

Gegen die Entscheidungen der Bezirksämter — Preisstellen für Mieten und Pachten — steht den Betroffenen das Recht der Beschwerde an den Magistrat von Groß-Berlin, Abteilung Arbeit und Gesundheitswesen, Hauptwohnungsamt — Hauptpreisstelle für Mieten und Pachten — zu. Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Wochen bei der Stelle einzulegen, die die angefochtene Entscheidung erlassen hat. Diese Stelle ist berechtigt, der Beschwerde abzuwehren. Die Frist gilt auch dann als gewahrt, wenn die Beschwerde bei der Hauptpreisstelle für Mieten und Pachten eingelegt worden ist.

Die Entscheidungen der Hauptpreisstelle für Mieten und Pachten sind endgültig.

§ 4

Entgegenstehende Bestimmungen der Anordnung über die Errichtung eines Preisamtes vom 28. September 1945 (VOBl. S. 122), der Anordnung über die Preisbildung für Mieten und Pachten vom 21. Mai 1946 (VOBl. S. 181) und der Verordnung über Ordnungsstrafwesen im Preisrecht vom 17. März 1949 (VOBl. I S. 73) werden aufgehoben.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung im Verordnungsblatt für Groß-Berlin in Kraft.

Berlin, den 27. Juli 1950.

Der Magistrat von Groß-Berlin

Der Oberbürgermeister
In Vertretung
Arnold Gohr
Bürgermeister

Abteilung Arbeit und Gesundheitswesen
Schirmer-Pröschner
Stadtrat

Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Regelung des Zahlungsverkehrs.

Vom 15. Juli 1950.

Auf Grund der §§ 5 und 7 der Verordnung vom 13. Juli 1950 über die Regelung des Zahlungsverkehrs (VOBl. I S. 187) wird im Einvernehmen mit der Abteilung Justiz des Magistrats von Groß-Berlin folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Zuständig für die Durchführung eines Ordnungsstrafverfahrens wegen einer Zuwiderhandlung gegen die Verordnung über die Regelung des Zahlungsverkehrs ist die Deutsche Notenbank.

(2) Zuwiderhandlungen, die im Ordnungsstrafverfahren verfolgt werden können, sind insbesondere:

1. Nichterfüllung der Kontenführungspflicht durch Kontenführungspflichtige (§ 2 der Verordnung);
2. Nichtbenutzung der bargeldlosen Zahlungsmöglichkeiten durch Kontenführungspflichtige (§ 3 Abs. 1 der Verordnung);
3. Nichteinzahlung oder nicht unverzügliche Einzahlung von Bargeld durch Kontenführungspflichtige (§ 3 Abs. 2 und 3 der Verordnung);
4. Bargeldbeschaffung durch Kontenführungspflichtige (§ 3 Abs. 1 und 2 der Verordnung) mittels:
 - a) Verkauf von eigenen oder fremden Schecks, auch wenn er nicht im Währungsgebiet der Deutschen Mark der Deutschen Notenbank geschieht,
 - b) Scheckeinzahlung bei Nichtkontenführungspflichtigen,
 - c) Benutzung eines Privatkontos für Überweisungen;
5. Verletzung der Verpflichtung zur Organisation und Überwachung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs durch die Leiter von Geldinstituten (§ 4 der Verordnung).

§ 2

Vor Erlass des Ordnungsstrafbescheides ist der Betroffene anlässlich der Prüfung durch den beauftragten Prüfer zu hören. Es ist darüber ein Vermerk in den Prüfungsbericht aufzunehmen.

§ 3

(1) Der Ordnungsstrafbescheid ist zu begründen. Er muß die strafbare Handlung, die verletzten Vorschriften, die Beweismittel und eine Rechtsmittelbelehrung enthalten.

(2) Der Ordnungsstrafbescheid ist dem Betroffenen nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung über Zustellungen von Amts wegen zuzustellen. Die Zustellung kann auch durch Übergabe an den Betroffenen gegen Empfangsbescheinigung erfolgen.

§ 4

(1) Gegen den Ordnungsstrafbescheid steht dem Betroffenen das Rechtsmittel der Beschwerde zu.

(2) Die Beschwerde ist schriftlich bei der Abteilung Finanzen des Magistrats von Groß-Berlin einzulegen. Durch die Einlegung bei der Deutschen Notenbank wird die Frist gewahrt.

(3) Die Frist für die Einlegung der Beschwerde beträgt 14 Tage und beginnt mit dem auf die Zustellung folgenden Tag.

(4) Die Abteilung Finanzen des Magistrats von Groß-Berlin entscheidet über die Beschwerde endgültig.

§ 5

Die Einlegung der Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Die Abteilung Finanzen des Magistrats von Groß-Berlin kann jedoch anordnen, daß die Vollstreckung des angefochtenen Bescheides auszusetzen ist.

§ 6

Der Ordnungsstrafbescheid ist im Verwaltungszwangsverfahren nach den Vorschriften der Abgabenordnung zu vollstrecken. Die Beitreibung erfolgt auf Ersuchen der Deutschen Notenbank durch die Finanzämter.

§ 7

(1) Die Kosten des Verfahrens sind dem Bestraften aufzuerlegen.

(2) Die §§ 467, 469, 470 der Strafprozeßordnung sind entsprechend anzuwenden.

§ 8

(1) Die Gebühr für den Erlass eines Ordnungsstrafbescheides beträgt 5 Prozent des Betrages der auferlegten Ordnungsstrafe, mindestens jedoch 1,— DM. Für eine erfolglose Beschwerde gegen den Ordnungsstrafbescheid wird dieselbe Gebühr erhoben; sie kann jedoch ermäßigt werden, wenn die Beschwerde teilweisen Erfolg hatte.

(2) Daneben werden die tatsächlich entstandenen Auslagen erhoben. Für die Auslagen haften mehrere Bestrafte als Gesamtschuldner.

(3) Die Kostenentscheidung kann nur zusammen mit der Entscheidung in der Hauptsache angefochten werden.

§ 9

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung im Verordnungsblatt für Groß-Berlin in Kraft.

Berlin, den 15. Juli 1950.

Der Magistrat von Groß-Berlin

Abteilung Finanzen

M. Schmidt

Kämmerer

Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Regelung des Zahlungsverkehrs.

Vom 15. Juli 1950.

Auf Grund des § 7 der Verordnung vom 13. Juli 1950 über die Regelung des Zahlungsverkehrs (VOBl. I S. 187) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Den Kreditinstituten obliegt in Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen die verbindliche Ermittlung derjenigen Personen und Institutionen, die auf Grund der Verordnung kontenführungspflichtig sind.

§ 2

Kontoumlegungen, welche erforderlich werden durch die in § 2 der Verordnung vorgeschriebene Unterhaltung von Pflichtkonten bei Kreditinstituten, sind von den Kontenführungspflichtigen über die Kreditinstitute bzw. Postscheckämter vorzunehmen. Veränderungen in der Kontoführung unterliegen der Meldepflicht durch die Kontenführungspflichtigen.

§ 3

Die Kontenführungspflichtigen sind durch die einzelnen Kreditinstitute bzw. Geldinstitute kartemäßig zu erfassen und der Deutschen Notenbank zu melden. Die Kreditinstitute sind verpflichtet, die Kontenführungspflichtigen auf Einhaltung der Verordnung laufend zu kontrollieren.

§ 4

(1) Alle Bargeldeingänge, die das festgelegte Kassenlimit überschreiten, sind laufend einzuzahlen. Den Einzahlungen auf Pflichtkonto werden Zahlungen auf Konten Dritter, sofern sie in Erfüllung einer Verbindlichkeit vorgenommen werden, und Barzahlungen zugunsten gebundener Postscheckkonten gleichgestellt.

(2) Als Kleinausgaben sind Verfügungen für Zwecke des täglichen Bedarfs anzusehen, soweit sie im Einzelfalle den Betrag von 50 DM nicht übersteigen und nicht bargeldlos geregelt werden können.

(3) Die Auszahlung von Löhnen und Gehältern erfolgt gegen Vorlage ordnungsgemäß ausgefertigter Lohn- und Gehaltslisten.

§ 5

Die von den Kontenführungspflichtigen unterhaltenen Konten sind auf Geschäftsbriefbogen, Fakturen, Vor- drucken und anderen im Geschäftsverkehr benutzten Drucksachen anzugeben.

§ 6

Den Kreditinstituten und den von ihnen beauftragten Personen steht das Recht zu, die Geschäftsbücher und Be- lege der Kontenführungspflichtigen einzusehen.

§ 7

Zuständig für die Durchführung der Bestimmungen der Verordnung ist die Deutsche Notenbank; sie erläßt ins- besondere die gemäß § 4 der Verordnung erforderlichen Anordnungen zur Förderung und Vervollkommen des bargeldlosen Zahlungsverkehrs. Sie trifft, soweit not- wendig, besondere Anordnungen im Zahlungsverkehr mit den Westsektoren Berlins.

§ 8

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Ver- kündigung im Verordnungsblatt für Groß-Berlin in Kraft.

Berlin, den 15. Juli 1950.

Der Magistrat von Groß-Berlin

Abteilung Finanzen

M. Schmidt

Kämmerer

Verordnung

über die Pflichtablieferung von Heu und Stroh im Jahre 1950.

Vom 27. Juli 1950.

Der Magistrat von Groß-Berlin hat nachstehende Ver- ordnung beschlossen, die hiermit verkündet wird:

§ 1

(1) Heu unterliegt bei Wirtschaften über 2 ha, Stroh bei Wirtschaften über 5 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche der Pflichtablieferung und ist an die zugelassenen Erfassungs- betriebe abzuliefern.

(2) Von der Pflichtablieferung befreit sind Besitzer von Wirtschaften, die in den Durchführungsbestimmungen festgelegt werden.

§ 2

Für die Pflichtablieferung sind Durchschnittsnormen fest- zusetzen:

a) für Heu

von natürlichen Wiesen und der planmäßigen Anbau- fläche von angesäten Gräsern (Wechselwiesen, Wech- selweiden), Klee, Klee-Grasgemisch, Luzerne, Seradella, Esparsette einschließlich gemischten Anbau dieser Kulturen;

b) für Stroh

von der planmäßigen Anbaufläche von Sommer- und Wintergetreide.

§ 3

Heu und Stroh sind von den Besitzern landwirtschaft- licher Betriebe, die einen Pflichtablieferungsbescheid erhal- ten, nach festzusetzenden Terminen abzuliefern.

§ 4

Heu und Stroh sind nach den geltenden Qualitätsbestim- mungen abzunehmen und abzurechnen.

§ 5

Nach Erfüllung der Pflichtablieferung verbleiben die Überschüsse an Heu und Stroh zur vollen Verfügung des Bauern und können frei verkauft werden.

§ 6

Die Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt der Magistrat von Groß-Berlin, Abteilung Handel und Versorgung, im Einvernehmen mit der Abteilung Wirtschaft.

§ 7

Verstöße gegen diese Verordnung oder die zu ihrer Durchführung erlassenen Bestimmungen werden nach den Strafbestimmungen der bestehenden Gesetze verfolgt.

§ 8

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1950 in Kraft.

Berlin, den 27. Juli 1950.

Der Magistrat von Groß-Berlin

Der Oberbürgermeister

In Vertretung

Arnold Gohr

Bürgermeister

Abteilung Handel und Versorgung

für Stadtrat Herrmann

Dr. Schwarz

Bürgermeister

Teil II

des Verordnungsblattes für Groß-Berlin Nr. 25 vom 29. Juli 1950
enthält folgende Bekanntmachungen:

Bekanntmachung über die Sitzverlegung des Standes- amts Treptow von Groß-Berlin
Öffentliche Zahlungserinnerung für Gemeinde- und ehemalige Reichssteuern

Bekanntmachung über die Ungültigkeitserklärung eines Dienstausschusses
Bekanntmachungen der Gerichte
Bekanntmachungen der Wirtschaft

Teil I: enthaltend Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und andere gesetzliche Regelungen. Bezugspreis vierteljährlich 2,56 DM, bei Einzelabgabe je Nummer 0,30 DM

Teil II: enthaltend amtliche Bekanntmachungen des Magistrats von Groß-Berlin und anderer Behörden sowie Bekanntmachungen der Wirtschaft und etwaige sonstige Bekanntmachungen. Bezugspreis vierteljährlich 2,36 DM, bei Einzelabgabe je Nummer 0,25 DM

Herausgeber: Der Magistrat von Groß-Berlin Sekretariat des Oberbürgermeisters, Berlin C 2, Neues Stadthaus. Herausgabe erfolgt nach Bedarf. Erscheint mit Genehmigung der Alliierten Kommandantur Berlin. Anordnungen Nr. BK/O (46) 263 vom 13. Juni 1946 und Nr. BK/O (47) 17 vom 23. Januar 1947.

Redaktion: Berlin C 2, Parochialstraße 1-3, Neues Stadthaus. Chefredakteur: Willy Arndt. Telefon 42 00 51 und 51 03 91. App. 309.
Verlag: DAS NEUE BERLIN Verlagsgesellschaft m. b. H., Berlin N 4, Linienstraße 139/140. Telefon 42 59 41. Postcheckkonto Berlin 2857 89. Bestellungen können beim Verlag und bei den Postämtern des Demokratischen Sektors Groß-Berlins und der Deutschen Demokratischen Republik aufgegeben werden.
Druck: (87/2) VEB Berliner Druckhaus, Berlin N 4. 2349. 7. 50

